

## **Satzung des Landkreises Dahme-Spreewald über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren (Allgemeine Gebührensatzung)**

Gemäß § 131 i. V. m. §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10] S., ber. [Nr. 38]) geändert durch Gesetz vom 02. April 2025 (GVBl. I/25 [Nr. 08]) i. V. m. §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 [Nr. 8] S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24 [Nr. 31]) hat der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald in seiner Sitzung am 23.07.2025 folgende Allgemeine Gebührensatzung beschlossen<sup>1</sup>:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Benutzungsgebühren sowie die Erstattungspflicht von Auslagen.
- (2) Diese Satzung gilt nicht, soweit eine Abgabe durch andere Gebührensatzungen des Landkreises, Bundes- oder Landesgesetze geregelt oder anderslautendes Bundes- oder Landesrecht anzuwenden ist.

### **§ 2 Gegenstand der Gebühren**

- (1) Für die im anliegenden Gebührenverzeichnis genannten besonderen Leistungen des Landkreises Dahme-Spreewald (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn der Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.
- (2) Für die Inanspruchnahme der im anliegenden Gebührenverzeichnis genannten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen des Landkreises Dahme-Spreewald werden Benutzungsgebühren erhoben.

### **§ 3 Auslagen**

- (1) Die im Zusammenhang mit der Leistung notwendigen Auslagen, die nicht in der Gebühr enthalten sind, hat die gebührenscheidende Person zu tragen.
- (2) Die Erstattung der Auslagen kann auch verlangt werden, wenn für die besondere Leistung Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung abgesehen wird.
- (3) Die Erstattung von Auslagen kann auch von demjenigen verlangt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.
- (4) Zu den erstattungspflichtigen Auslagen gehören insbesondere:
  - a) Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, mit Ausnahme der Entgelte für Standardbriefsendungen,
  - b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  - c) Zeugen- und Sachverständigenkosten,
  - d) bei Geschäften außerhalb der Dienststelle den Verwaltungsangehörigen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmung gewährten Vergütungen (Reisekostenvergütung, Auslagenersatz),
  - e) Aufwendungen für Übersetzungen.

---

<sup>1</sup> Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 17-2025 vom 29.07.2025

#### **§ 4 gebührenscheidende Personen**

- (1) Gebührenscheidnder ist:
  - a) wer die besondere Leistung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird,
  - b) wem die Nutzung der Einrichtung oder Anlage genehmigt wurde,
  - c) wer die Gebührenscheid durch eine von der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
  - d) wer hierzu durch Gesetz, Verordnung oder Vertrag verpflichtet ist.
- (2) Mehrere Gebührenscheidnder auf dieselbe Schuld haften als Gesamtscheidnder.
- (3) Für den Auslagenersatz gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

#### **§ 5 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich jeweils nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach der tatsächlichen Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung oder Anlage in Verbindung mit dem anliegenden Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Soweit Rahmensätze für Gebühren vorgesehen sind, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen:
  - a) der Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden und
  - b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen für den Gebührenscheidnder sowie auf Antrag dessen wirtschaftliche Verhältnisse.
- (4) Die im anliegenden Gebührenverzeichnis aufgeführten Gebührensätze und Auslagen enthalten keine Umsatzsteuer. Soweit die Umsätze der jeweiligen Umsatzsteuer unterliegen, ist die jeweils gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten.

#### **§ 6 Verwaltungsgebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind zehn bis fünfundsiebzig vom Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wurde, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

#### **§ 7 Entstehung der Gebühren- und Auslagenschuld**

- (1) Die Verwaltungsgebührenscheid und die Auslagenschuld entstehen mit der Beendigung der Amtshandlung, bei mehreren Leistungen mit der Beendigung der letzten Amtshandlung und in den Fällen des § 6 mit der Rücknahme oder Ablehnung des Antrags oder des Rechtsbehelfs.

- (2) Die Benutzungsgebührenschild entsteht mit der Gestattung der Benutzung.
- (3) Die angefallenen Gebühren und Auslagen sind auch dann zu entrichten, wenn die Benutzung, Ermittlung oder Auskunftserteilung nicht zu dem gewünschten Erfolg geführt haben.

## **§ 8 Fälligkeit**

Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird schriftlich mit Gebührenbescheid festgesetzt. Der Betrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Ergeht die Festsetzung der Gebühr und der Auslagen mündlich, sind die Beträge sofort fällig.

## **§ 9 Ermäßigung und Befreiung von Verwaltungsgebühren und Auslagen**

- (1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:
  - a) das Land Brandenburg, die Gemeinden, und Gemeindeverbände, sofern die besonderen Leistungen nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betreffen und es sich nicht um Leistungen des Rechnungsprüfungsamtes oder der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses des Landkreises Dahme-Spreewald handelt,
  - b) die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Bundesländer soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
  - c) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die besonderen Leistungen unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dienen.
- (2) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für:
  - a) mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, soweit nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
  - b) Leistungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis (Arbeiter, Angestellter) von Bediensteten im öffentlichen Dienst oder aus einem bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis ergeben.
- (3) Bei Personen, die Empfänger von
  - Grundsicherung für Arbeitssuchende (Bürgergeld) gemäß Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) oder
  - Arbeitslosengeld (ALG I) gemäß Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) oder
  - Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) Kapitel 3, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB Zwölftes Buch (XII) Kapitel 4 oder
  - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind,sowie für Studenten, Auszubildende und Schüler werden Verwaltungsgebühren und Auslagen nur in Höhe von fünfzig vom Hundert erhoben.
- (4) Für Leistungen im Zusammenhang mit Entschädigungsanträgen für ehemalige Zwangsarbeiter sowie weitere Opfergruppen, die durch staatliches Unrecht, Krieg oder Verfolgung betroffen sind, werden keine Verwaltungsgebühren erhoben.
- (5) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann auf Antrag im Einzelfall Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung sowie Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung gewährt werden. Personen oder Personengruppen, die gemeinnützig tätig sind oder Aufgaben im öffentlichen Interesse wahrnehmen, kann auf Antrag eine Ermäßigung oder Befreiung von Gebühren gewährt werden. Die Entscheidung trifft der Landrat nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gründe für eine solche Ermäßigung bzw. Befreiung sind aktenkundig zu machen.

**§ 10  
Inkrafttreten**

Diese Allgemeine Gebührensatzung tritt am 01.08.2025 in Kraft, nachdem sie öffentlich bekannt gemacht wurde. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Gebührensatzung vom 28.03.2001, zuletzt geändert durch die Vierte Änderungssatzung vom 24.12.2019, außer Kraft.

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in Euro
<b>1.</b>	<b>Verwaltungsgebühren</b>	
<b>1.1.</b>	<b>Vervielfältigungen (Papierkopien/Scankopien)</b>	
	Format DIN A4/A3 - erste Seite	1,40
	Format DIN A4/A3 - jede weitere Seite	0,25
<b>1.2</b>	<b>Abschriften und Herstellung von Auszügen</b>	
1.2.1	für jede angefangene Seite in deutscher Sprache	4,50
1.2.2	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen, wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. je angefangene Viertelstunde	13,50
<b>1.3</b>	<b>Beglaubigungen von Bescheinigungen, Ausweisen, Zeugnissen und Unterschriften sowie Beurkundungen</b>	
1.3.1	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Zweitausfertigungen und Zeugnissen (z. B. Schulzeugnisse) sowie sonstige Bescheinigungen, je Seite	7,20
1.3.2	Beglaubigungen von Unterschriften; je Unterschrift	4,50
1.3.3	Beurkundungen nach Zeitarif	siehe Tarifstelle 1.8
<b>1.4</b>	<b>Zusendung oder Zustellung</b>	
	Für die Übersendung, Zustellung von Schriftstücken oder sonstigen Unterlagen nach gebührenpflichtigen Handlungen, Entscheidungen oder Genehmigungen, soweit nicht eine Zusendung oder Zustellung gesetzlich vorgeschrieben ist, wird das jeweils für die Zusendung oder Zustellung maßgebende Entgelt (Post bzw. Kurierdienst) als Auslage geltend gemacht.	nach tatsächlichen Kosten
<b>1.5</b>	<b>Schriftliche Auskünfte der Verwaltung, auch in Form von Datenträgern</b>	
1.5.1	je angefangene Viertelstunde	13,50
1.5.2	Werden die Auskünfte auf Datenträgern zur Verfügung gestellt, werden die tatsächlichen Kosten als Auslagen geltend gemacht	nach tatsächlichen Kosten
<b>1.6</b>	<b>Leistungen nach dem Brandenburgischen Straßengesetz</b>	
1.6.1	Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen an Kreisstraßen nach dem Brandenburgischen Straßengesetz, werden nach Maßgabe des Gebührentarifs der Verordnung über Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen der Straßenbaubehörden (StrVwGebO) vom 31. Mai 2022 erhoben	
1.6.2	Für die Sondernutzung von Kreisstraßen nach dem Brandenburgischen Straßengesetz, werden Gebühren nach Maßgabe des Gebührentarifs der Verordnung für die Erhebung von Gebühren für Sondernutzung an Landesstraßen (Sondernutzungsgebührenverordnung Landesstraßen - LSonGebV) vom 14. September 1993 erhoben	

<b>1.7</b>	<b>Akteneinsicht auf Grundlage des Akteneinsichts- und Informationsgesetzes (AIG)</b>	
	Die Gebühr für das Zurverfügungstellen von Akten, die im Rahmen der pflichtigen und freiwilligen Selbstverwaltungsangelegenheiten des Landkreises angelegt wurden oder sonstigen Informationsträgern, ggf. mit erläuternden Auskünften beträgt je angefangener Viertelstunde:	13,50
	maximale Gebührenhöhe:	135,00
	Die Gebühr umfasst insbesondere den administrativen Mehraufwand wie	
	· das Sichten und Aufbereiten der Akte für die Einsichtnahme · die Prüfung im Hinblick auf schutzwürdige Interessen respektive Daten Dritter (§§ 4,5 AIG) – speziell Durchschauen und Aussortieren des Aktenmaterials sowie das Fertigen von Kopien oder Ablichtungen	
	zum Zwecke der Anonymisierung oder ggf. das Schwärzen von entsprechenden Textstellen	
	Soweit die entsprechenden Akten bereitgestellt wurden, endet die gebührenpflichtige Handlung; es sei denn der Einsichtnehmende erbittet erläuternde Ausführungen.	
<b>1.8</b>	<b>Gebühren nach Zeitaufwand</b> für gebührenpflichtige Tätigkeiten, die nach Art und Umfang nicht näher bestimmt werden können je angefangene Viertelstunde	
	mittlerer Dienst	13,50
	gehobener Dienst	16,50
	höherer Dienst	21,00
<b>1.9</b>	<b>Widerspruchsbescheide gem. § 7 Abs. 3</b>	
	nach Zeitanteil	siehe Tarifstelle 1.8
	maximale Gebührenhöhe (50 % des ursprünglichen Verwaltungsaktes)	
<b>1.10</b>	<b>Gebührenpflichtige Amtshandlungen des Gesundheitsamtes</b>	
1.10.1	Bescheinigungen zur Vorlage bei den Krankenkassen	12,00
1.10.2	Niederlassungsbestätigung anzeigepflichtiger Gesundheitsberufe	19,00
1.10.3	Einstellungsuntersuchung	203,00
1.10.4	Verbeamtung	203,00
1.10.5	Verbeamtung, mit Widerspruch/zusätzlichem Konsil, nach Zeitaufwand	siehe Tarifstelle 1.10.13 und 1.10.14
1.10.6	Dienstfähigkeit/vertrauensärztliche Untersuchung	288,00
1.10.7	Zusatzbegutachtung im Rahmen der Dienstfähigkeit durch den Sozialpsychiatrischen Dienst des Gesundheitsamtes	siehe Tarifstelle 1.10.13 und 1.10.14
1.10.8	Dienstfähigkeit/vertrauensärztliche Untersuchung erweiterter Umfang	427,00
1.10.9	Beihilfe/Reha nach Aktenlage	92,00
1.10.10	Beihilfe/Reha nach persönlicher Vorstellung	127,00
1.10.11	Beihilfe/Reha Kind mit persönlicher Vorstellung	35,00
1.10.12	Begutachtung Prüfungsfähigkeit/Nachteilsausgleich	127,00
1.10.13	Bemessung nach Zeitaufwand - Arzt, je angefangene Viertelstunde	23,00
1.10.14	Bemessung nach Zeitaufwand - Arzthelferin/Verwaltungsangestellte, je angefangene Viertelstunde	12,00

<b>1.11</b>	<b>Gebühren für Trichinenuntersuchung bei Schwarzwild</b>	
	Untersuchung von Trichinenproben bei Schwarzwild, Entnahme erfolgt durch beauftragte Jäger je abgegebene Fleischprobe	10,00
<b>2.</b>	<b>Inanspruchnahme der Geschäftsstelle für Umlegungsausschüsse im Landkreis Dahme-Spreewald</b>	
2.1.	bezogen auf den Zeitpunkt der Aufstellung des Umlegungsplanes werden erhoben:	
2.1.1.	für jedes während des Verfahrens formell aufgestellte Umlegungsverzeichnis je Eigentümer	790,00
2.1.2.	je Quadratmeter des Umlegungsgebietes - bei einer durchschnittlichen Größe der Zuteilungsgrundstücke	
2.1.2.1.	bis 500 m <sup>2</sup>	0,90
2.1.2.2	von 501 m <sup>2</sup> bis 1.500 m <sup>2</sup>	0,80
2.1.2.3	von mehr als 1.500 m <sup>2</sup>	0,70
2.2.	Für nachfolgende Tätigkeiten werden Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben:	
	1. Die Bearbeitung der während eines Umlegungsverfahrens eingelegten Rechtsbehelfe oder Rechtsmittel.	
	2. Die Fälle, in denen sich die Tätigkeit der Geschäftsstelle lediglich auf die Durchführung einzelner Arbeitsschritte eines Umlegungsverfahrens, die Beratung oder Mitwirkung bei freiwilligen Umlegungen bzw. bei Maßnahmen zur Vermeidung von Umlegungsverfahren erstreckt.	
	3. Die Durchführung eines Grenzregelungsverfahrens nach den §§ 80 bis 84 des Baugesetzbuches. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Arbeitsstunde:	
2.2.1.	eines Beamten des höheren Dienstes oder vergleichbaren Angestellten	60,00
2.2.2.	eines Beamten des gehobenen Dienstes oder vergleichbaren Angestellten	41,10
2.2.3	eines Beamten des mittleren Dienstes oder vergleichbaren Angestellten	35,10
<b>3.</b>	<b>Inanspruchnahme Kreisarchiv/Registrierung des Bauordnungsamtes</b>	
<b>3.1.</b>	<b>Schriftliche Auskünfte</b> , die Nachforschungen in Archivbeständen und Archivbehelfen oder in der Literatur erfordern, je angefangene halbe Stunde	33,00
<b>3.2.</b>	<b>Benutzung im Kreisarchiv/Registrierung des Bauordnungsamtes</b>	
<b>3.2.1.</b>	<b>Einsichtnahme in Archivgut bzw. Bauakten</b>	
	je Tag	5,00
<b>3.2.2.</b>	<b>Sichtung, Aufbereitung und zur Verfügungstellung von Bauakten</b>	
	je Anfrage	65,00
<b>3.3.</b>	<b>Beglaubigung von Abschriften, Auszügen, Reprografien</b>	
	je Seite	<i>siehe Tarifstelle 1.3.1 und 1.3.2</i>
<b>3.4.</b>	<b>Aufbereitung für den Versand (digital oder postalisch)</b>	
	je angefangene Viertelstunde	13,50

<b>3.5.</b>	<b>Vervielfältigungen (Papierkopien/Scankopien)</b>	
	Format DIN A4 - je Seite	1,50
	Format DIN A3 - je Seite	2,00
	Format DIN A2 - je Seite	3,50
	Format DIN A1 - je Seite	4,50
	Format DIN A0 - je Seite	5,00
<b>4.</b>	<b>Benutzungsgebühren für Räume des Landkreises</b>	
	Die Benutzungsgebühr für Tagungsräume und weitere Räume setzt sich zusammen aus einer einmaligen Grundgebühr (unabhängig von der Gesamtnutzungsdauer) und einer nach zeitlicher Nutzungsdauer zu entrichtenden Gebühr.	
	<b>Ab einer Nutzungsdauer von 8 Stunden wird die Gebühr auf Basis des Tagessatzes erhoben.</b>	
<b>4.1</b>	<b>Einmalige Grundgebühr (Vor- und Nachbereitung)</b>	45,00
<b>4.2</b>	<b>Raumnutzung</b>	
4.2.1.	Saal Funckerberg, Königs Wusterhausen, Funckerberg 26	
	Gebühr pro Stunde oder	53,00
	pro Tag	424,00
4.2.2.	Kreistagssaal, Lübben, Reutergasse 12	
	Gebühr pro Stunde oder	27,50
	pro Tag	220,00
4.2.3.	Räume bis 40 m <sup>2</sup>	
	Gebühr pro Stunde oder	2,40
	pro Tag	19,20
4.2.4.	Räume bis 60 m <sup>2</sup>	
	Gebühr pro Stunde oder	4,50
	pro Tag	36,00
4.2.5.	Räume bis 120 m <sup>2</sup>	
	Gebühr pro Stunde oder	8,00
	pro Tag	64,00
4.2.6.	Räume bis 250 m <sup>2</sup>	
	Gebühr pro Stunde oder	16,40
	pro Tag	131,20
4.3	Benutzung der mobilen Diskussionsanlage	
	Pro Tag	5,40
4.4	Zusätzliche Inanspruchnahme des Hausmeisters oder Technikers (z. B. Einweisung bzw. Begleitung Kreistagssaal bzw. Saal Funckerberg)	
	Je angefangene halbe Stunde	18,00